

**Vierte Ordnung zur Änderung
der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 30. April 2002**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 , 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), geändert durch Art. III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV NRW S. 812 ff) und § 9 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002, hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. November 1987 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 8 vom 25. November 1987 - zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und Senat vom 4. Juli 1997, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 27. Jg. Nr. 4, S. 7 vom 14. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
“Wahlordnung für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn”.
2. In § 1 werden die Wörter “Konvent und Senat” ersetzt durch “Senat einschließlich des erweiterten Senates”.
3. § 2 erhält folgende Fassung:
“ § 2 Verbundene Wahl
Die Wahlen zum Senat und erweiterten Senat sollen als verbundene Wahl mit der Wahl des Beirats der Gleichstellungsbeauftragten und den Wahlen zu den Fakultätsräten gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.”
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 werden die Wörter “Konvent und Senat” ersetzt durch “Senat und erweiterten Senat” ;

b) in Abs. 3 Buchst. c) werden die Wörter “nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter” ersetzt durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung” und in Buchst. d) wird das Wort “Studenten” durch “Studierenden” ersetzt; c) als Abs. 4 wird neu eingefügt:

“(4) Innerhalb der Mitgliedergruppen sollen im Senat und erweiterten Senat ebenso viele Frauen wie Männer vertreten sein (§ 12 Landesgleichstellungsgesetz)”; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

1. § 4 wird die folgt geändert:

a) in Abs.1 Satz 1 werden die Wörter “Konvent und Senat” durch “Senat und erweiterten Senat” ersetzt. In Satz 2 wird das Zahlwort “acht” durch “sieben” ersetzt. In Satz 3 werden das Komma hinter den Wörtern “Staatswissenschaftliche Fakultät” durch das Wort “und” ersetzt sowie die Wörter “und die Pädagogische Fakultät” gestrichen. Satz 4 erhält folgende Fassung: “Für die Gruppen der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden wird je ein Wahlkreis gebildet”;

b) in Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter “im Altkatholischen Seminar sowie im Seminar für Orientalische Sprachen” durch die Wörter “der dem Senat unterstellten Forschungs- und Lehrstätten” ersetzt;

c) in Abs. 3 werden die Wörter “ist der nächste nicht berücksichtigte Kandidat der Ersatzstellvertreter” durch die Wörter “sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidaten die Ersatzstellvertreter” ersetzt;

d) in Abs. 4 werden die Wörter “der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten” ersetzt durch die Wörter “und der Studierenden”;

e) als Absätze 5 und 6 werden eingefügt:

“(5) Die Wahl der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(6) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder der Studierenden in einem Wahlkreis nur eine Wahlliste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jeder Kandidat auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidaten im Wege der

Persönlichkeitswahl gewählt werden. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte soviel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertreter der Mitglieder.”; die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die neuen Absätze 7 bis 9;.

- f) in Abs. 7 (neu) wird der Verweis “Absatz 3 bzw. Absatz 4” in “Absätzen 3 bis 5” korrigiert;
- g) in Abs. 8 (neu) wird der Satz “Die Mitgliedschaft im Senat endet auch durch Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung” gestrichen;
- h) in Abs. 9 (neu) wird die Verweisung “§§ 6, 7” in “Absätze 3 bis 5 und § 6” korrigiert.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) in Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter “nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und Studierenden” ersetzt und der Verweis “§ 4 Abs. 4” in “§ 4 Abs. 4 und 5” korrigiert;
- b) in Abs. 3 werden die Wörter “nichtwissenschaftliche Mitarbeiter” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung” ersetzt; nach den Wort “gilt” eingefügt “für deren Stellvertretung” und der Verweis “§ 4 Abs. 4 Satz 6” ergänzt durch “und Abs. 5 Satz 6”.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

“§ 6 Zusammensetzung des Senates und des erweiterten Senates

- (1) Dem Senat gehören 23 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen an.
- (2) Dem erweiterten Senat gehören insgesamt 48 stimmberechtigte Mitglieder an, die sich aus den gewählten Vertretern der Mitgliedergruppen im Senat sowie 8 weiteren gewählten Vertretern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, 9 weiteren gewählten Vertretern der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und 8 weiteren gewählten Vertretern der Gruppe der Studierenden zusammensetzen.
- (3) Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden in jeder Mitgliedergruppe und in jedem Wahlkreis Ersatzmitglieder gewählt.
- (4) Die Gruppe der Professoren wählt 12 Mitglieder für den Senat und den erweiterten Senat und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische Fakultät und Evangelisch-Theologische Fakultät je 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Landwirtschaftliche Fakultät je 2 Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertreter und Ersatzstellvertreter wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt.

(5) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt für den Senat im Wahlkreis 1 ein Mitglied, im Wahlkreis 2 zwei Mitglieder und im Wahlkreis 3 ein Mitglied und für den erweiterten Senat im Wahlkreis 1 drei weitere Mitglieder, im Wahlkreis 2 drei weitere Mitglieder und im Wahlkreis 3 zwei weitere Mitglieder.

(6) Die Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung wählt in einem Wahlkreis 3 Mitglieder für den Senat und 9 weitere Mitglieder für den erweiterten Senat.

(7) Die Gruppe der Studierenden wählt in einem Wahlkreis 4 Mitglieder für den Senat und 8 weitere Mitglieder für den erweiterten Senat.

(8) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder nach Maßgabe des § 5 vertreten.”

8. § 7 entfällt, die bisherigen §§ 8 bis 30 werden die neuen §§ 7 bis 29.
9. In § 7 (neu) Abs. 1 werden die Wörter “Konvents und Senats” durch “Senates und des erweiterten Senates”, die Wörter “nichtwissenschaftliche Mitarbeiter” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung” und das Wort “Studenten” durch “Studierenden” ersetzt; die Verweise “§ 4 Abs. 5” und “§ 4 Abs. 7 Satz 2” werden in “§ 4 Abs. 7” und “§ 4 Abs. 9 Satz 2” korrigiert.
10. § 8 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 wird die Zahl “55” durch “45”, die Wörter “nichtwissenschaftliche Mitarbeiter” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung” und das Wort “Studenten” durch “Studierende” ersetzt;
 - b) in Abs. 2 wird die Zahl “55” durch “45” ersetzt;
 - c) in Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung “§ 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG” in “§ 13 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 HG” korrigiert. In Satz 3 das Wort “Pädagogische” gestrichen. Satz 4 wird durch die folgende Sätze 4 und 5 ersetzt: “Die nach den Sätzen 2 und 3 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.”
11. In § 13 (neu) Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter “nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und ein Studierender” ersetzt und in Satz 2 werden nach dem Wort “Wahlvorstandes” die Wörter “und ihre Stellvertreter” eingefügt und die Zahl “72” durch “50” ersetzt.

12. In § 15 (neu) Satz 2 werden die Wörter “nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und ein Studenten” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und ein Studierender” ersetzt.
13. In § 16 (neu) wird in Satz 2 das Wort “Anschlag” durch “Aushang” und in Satz 4 die Zahl “62” durch “47” ersetzt.
14. § 17 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 2 wird das Wort “dreimal” durch “doppelt” ersetzt;
 - b) in Abs. 4 Ziff. 4 wird das Wort “Studenten” durch “Studierenden” ersetzt.
15. In § 18 (neu) Abs. 1 werden in Satz 2 nach den Wort “vorgeschlagen” die Wörter eingefügt “oder sind gemäß § 3 Abs. 4 Frauen und Männer nicht paritätisch vorgeschlagen” und in Satz 3 wird das Wort “Anschlag” durch “Aushang” ersetzt.
16. § 20 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift werden die Wörter “nichtwissenschaftliche Mitarbeiter” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung” ersetzt;
 - b) in Abs. 1 werden die Wörter “nichtwissenschaftliche Mitarbeiter” durch “Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung” ersetzt;
 - c) in Abs. 5 Satz 3 wird nach den Wörtern “...im Wahlbrief” eingefügt “oder der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag”.
17. § 21 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift wird das Wort “Studenten” durch “Studierenden” ersetzt;
 - b) in Abs. 1 Satz 1 wird das Wort “Studenten” durch “Studierenden” ersetzt und in Satz 4 die Verweisung “§ 21 Abs. 2 bis Abs. 4” in “§ 20 Abs. 2 bis 4” korrigiert;
 - c) in Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter “einen gültigen Personalausweis” durch “gültigen Studierendenausweis und einen Personalausweis” ersetzt; in den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort “Studentenausweis” durch “Studierendenausweis” ersetzt;
 - d) in Abs. 3 werden die Wörter “im Wahlumschlag” gestrichen.
18. § 22 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 werden die Wörter “in den Wahlumschlag legen kann” durch den Satzteil “so in die Wahlurne legen kann, daß seine Entscheidung nicht zu erkennen ist” ersetzt und die Wörter “und Wahlumschläge” gestrichen;
 - b) in Abs. 3 wird nach dem Wort “Aufsicht” eingefügt “und nach Bestimmung”.

- c) in Abs. 4 Ziff. 1. wird das Wort “Studenten” durch “Studierende” ersetzt und der Verweis “§ 21 Abs. 5 Satz 3” in “§ 20 Abs. 5 Satz 3” korrigiert; in Ziff. 2. wird das Wort “Studenten” durch “Studierende” ersetzt.
- 19. § 23 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 wird die Nr. 5 gestrichen, Nr. 6 wird Nr. 5 und dort das Wort “der” durch das Wort “ein” ersetzt;
 - b) in Abs. 2 wird der Verweis auf “Nr. 1 bis 5” korrigiert.
- 20. In § 28 werden das Wort “Wählerverzeichnisse” und das folgende Komma gestrichen.
- 21. § 29 (neu) erhält folgende Fassung:
 “§ 29 Einberufung des Senates und des erweiterten Senates
 Der Rektor beruft die Mitglieder des neu gewählten erweiterten Senates zur konstituierenden Sitzung ein, die gleichzeitig die konstituierende Sitzung des Senates ist. Der erweiterte Senat wählt in der Sitzung seinen Vorsitz.”
- 22. § 31 wird gestrichen; der bisherige § 32 wird § 30.

Artikel II

Die erste Wahl nach der gemäß Artikel I geänderten Wahlordnung findet für die am 1.4.2002 beginnende Amtsperiode statt.

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Artikel IV

Der Rektor wird ermächtigt, die Wahlordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekannt zu machen und dabei die Bezeichnung der Wahlkreise in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit römischen Ziffern vorzunehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. April 2002.

Bonn, den 30. April 2002

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**
Vom 30. April 2002

Aufgrund der § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), geändert durch Art. III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV NRW S. 812 ff) und § 30 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002, hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 1991 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 21. Jg., Nr. 6 vom 30. August 1991 -, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten vom 4. Juli 1997, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 27. Jg. Nr. 4 vom 14. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
“Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn”
2. In § 1 wird das Wort “Frauenbeauftragten” ersetzt durch “Gleichstellungsbeauftragten”.
3. In § 2 wird das Wort “Frauenbeauftragten” ersetzt durch “Gleichstellungsbeauftragten”, der Verweis “§ 31” in “§ 30” korrigiert und die Wörter “nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen” ersetzt durch “Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung”.
4. In § 3 wird das Wort “Frauenbeauftragten” ersetzt durch “Gleichstellungsbeauftragten” und die Wörter “zu Konvent und Senat” ersetzt durch “zum Senat und erweiterten Senat”.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 wird das Wort “Frauenbeauftragten” durch “Gleichstellungsbeauftragten” ersetzt und hinter dem Wort “Gleichstellungsbeauftragten” eingefügt: “durch die weiblichen Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn”.
 - b) in Abs. 3 Buchst. c) werden die Wörter “nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen” ersetzt durch “Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung”.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 2 wird in Satz 2 die Zahl “drei” durch die Zahl “sechs” ersetzt, in Satz 5 wird nach dem Wort “diejenigen” das Wort “drei” eingefügt, als neuer Satz 6 wird eingefügt: “Die drei Kandidatinnen mit den nächst höheren Stimmen sind die Ersatzmitglieder.”, die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.
 - b) in Abs. 3 werden in Satz 1 die Wörter “in der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und”, in Satz 3 die Wörter “der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der Studentinnen”, in Satz 6 die Wörter

“einer Mitgliedergruppe” und “derselben Mitgliedergruppen” und der Satz 11 “Entsprechendes gilt, wenn nur eine Liste zugelassen wird” gestrichen.

c) als Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

“(4) Die Wahl der Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d’Hondt’schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Wird in den Gruppen der Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung oder der Studentinnen nur eine Wahlliste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidatinnen im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. In diesem Falle gilt Absatz 2 entsprechend. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertreterinnen der Mitglieder”.; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die neuen Absätze 6 bis 8;

d) in Abs. 6 (neu) wird der Verweis “Absatz 2 bzw. 3” in “Absätze 2 bis 4” korrigiert.

e) in Abs. 7 (neu) wird das Wort “Frauenbeauftragten” ersetzt durch “Gleichstellungsbeauftragten” und der Satz “Die Mitgliedschaft endet auch durch Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung” gestrichen.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung: “(1) In der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen sind die zu Ersatzmitgliedern gewählten Kandidatinnen die Stellvertreterinnen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.”;

b) in Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter “nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen” durch “Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung” ersetzt und der Verweis “§ 5 Abs. 3” in “§ 5 Abs. 3 und 4” korrigiert.

8. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter “nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen” durch “Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung” ersetzt und die

Verweise “§ 5 Abs. 4” und “§ 5 Abs. 6 Satz 2” in “§ 5 Abs. 6” und “§ 5 Abs. 8 Satz 2” korrigiert.

9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 werden die Zahl “55” durch “45” und die Wörter “Professorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen” durch die Wörter “Wissenschaftlerinnen, Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung” ersetzt;
 - b) in Abs. 2 wird die Zahl “55” durch “45” ersetzt
 - c) in Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung “§ 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG” in “§ 13 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 HG” korrigiert. Satz 4 erhält folgende Fassung: “Soweit eine Wahlberechtigte nach den Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat einer Gruppe zugeordnet wurde, gilt dies auch für die Wahl nach dieser Wahlordnung”. Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt: “Die nach den vorstehenden Sätzen erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.”
10. In § 13 werden die Wörter ““Konvent und Senat” durch “Senat und erweiterten Senat” und das Wort “Frauenbeauftragten” durch “Gleichstellungsbeauftragten” ersetzt.
11. In § 15 werden die Wörter “Konvent und Senat” durch “Senat und erweiterten Senat” und das Wort “Frauenbeauftragten” durch “Gleichstellungsbeauftragten” ersetzt.
12. In § 16 Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl “62” durch “47” ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 2 Satz 2 wird das Wort “dreimal” durch “doppelt” ersetzt und das Wort Frauenbeauftragten” durch “Gleichstellungsbeauftragten”;
 - b) in Abs. 3 Satz 2 wird das Wort “drei” durch das Wort “zwei” ersetzt.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift werden die Wörter “nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen” durch “Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung” ersetzt;
 - b) in Abs. 1 werden die Wörter “nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen” durch “Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung” ersetzt;
 - c) in Abs. 5 Satz 3 wird hinter den Wörtern “oder ohne Wahlschein” eingefügt “oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein” und hinter den

Wörtern “im Wahlbrief” wird eingefügt “oder der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag”.

15. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter “einen gültigen Personalausweis” durch “den gültigen Studentinnenausweis und einen Personalausweis” ersetzt;
 - b) in Abs. 3 werden die Wörter “im Wahlumschlag” gestrichen.
16. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 werden die Wörter “in den Wahlumschlag legen kann” durch den Satzteil “so in die Wahlurne legen kann, daß ihre Entscheidung nicht zu erkennen ist” ersetzt und die Wörter “und Wahlumschläge” gestrichen.
 - b) in Abs. 3 wird nach dem Wort “Aufsicht” eingefügt “und nach Bestimmung”.
17. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 1 wird die Nr. 6 gestrichen, Nr. 7 wird Nr. 6 und dort das Wort “der” durch das Wort “ein” ersetzt;
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme. Werden bei der Wahl der Studentinnen mehrere Kandidatinnen einer Liste angekreuzt, ist in Abweichung von Absatz 1 Nr. 3 der Stimmzettel gültig; die Stimme wird nur der Liste, aber keiner Kandidatin zugerechnet.”
18. In § 28 werden das Wort “Wählerinnenverzeichnisse” und das folgende Komma gestrichen.
19. § 29 erhält folgende Fassung:

“§ 29 Einberufung des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten
Die Gleichstellungsbeauftragte beruft die neu gewählten Mitglieder des Beirates zur konstituierenden Sitzung ein.”

Artikel II

Die erste Wahl nach der gemäß Artikel I geänderten Wahlordnung findet für die am 1.4.2002 beginnende Amtsperiode statt.

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Artikel IV

Die Rektorin bzw. der Rektor wird ermächtigt, die Wahlordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekannt zu machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Bonn, den 30. April 2002

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

**Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**
Vom 3. Mai 2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), geändert durch Art. III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV NRW S. 812 ff) und §§ 9 und 43 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002 - hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. Dezember 1987 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg. Nr. 11 vom 7. Dezember 1987 - geändert durch die Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 4. Juli 1997 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 27. Jg. Nr. 4, S. 3 vom 14. Juli 1997 - erhält folgende Fassung:

Wahlordnung für die Wahl
 zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät
 der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
 Vom 3. Mai 2002

Inhaltsübersicht

<u>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen:</u>	16
§ 1 Geltungsbereich.....	16
§ 2 Verbundene Wahl.....	16
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens.....	16
§ 4 Wahlsystem	17
§ 5 Stellvertreter	19
§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsratsrats	19
§ 7 Wahlperiode	19
§ 8 Wahlberechtigung	20
§ 9 Wählerverzeichnis	20
§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses	21
§ 11 Fristen.....	21
<u>Zweiter Abschnitt: Wahlorgane</u>	22
§ 12 Wahlorgane	22
§ 13 Wahlvorstand	22
§ 14 Zuständigkeiten	23
§ 15 Wahlleiter	23
§ 16 Wahlprüfungsausschuß	23
<u>Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl</u>	23
§ 17 Wahlbekanntmachung.....	23
§ 18 Wahlvorschläge.....	24
§ 19 Prüfung der Wahlvorschläge.....	25
§ 20 Stimmzettel	26
§ 21 Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung	26
§ 22 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden	27
§ 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen.....	28
§ 24 Ungültige Stimmzettel	29
§ 25 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	29
§ 26 Veröffentlichung	30
<u>Vierter Abschnitt: Wahlprüfung</u>	30
§ 27 Wahlanfechtung	30
§ 28 Wiederholung der Wahl	31

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	31
<u>Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften</u>	31
§ 30 Einberufung des Fakultätsrates	31
§ 31 Inkrafttreten	31

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen:Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen:Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Geltungsbereich§ 1 Geltungsbereich§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat (§ 28 HG) der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

§ 2 Verbundene Wahl§ 2 Verbundene Wahl§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten und zum Senat und erweiterten Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden. Der Fakultätsrat hat die gleiche Wahlperiode wie Senat und erweiterter Senat.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.

(3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Fakultät jeweils die Gruppe der

- a) Professoren
- b) wissenschaftlichen Mitarbeiter
- c) Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
- d) Studierenden.

(4) Innerhalb der Mitgliedergruppen sollen im Fakultätsrat ebenso viele Frauen wie Männer vertreten sein (§ 12 Landesgleichstellungsgesetz).

(5) Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tätigen Personen, deren Stellen der Fakultät unmittelbar, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Fakultät zugeordnet sind. Studentische Mitglieder der Fakultät sind diejenigen

Studierenden, die im Hauptfach für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(6) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlsystem§ 4 Wahlsystem§ 4 Wahlsystem

(1) Die Fakultät bildet für jede der in § 3 Abs. 3 genannten Mitgliedergruppen einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden drei Ersatzmitglieder gewählt. Für einen Kandidaten kann der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Er braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die drei nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder.

(3) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Die Wahl der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die

Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder der Studierenden in einem Wahlkreis nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. In diesem Falle gilt Absatz 2 entsprechend; in der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung werden zwei, im übrigen soviel Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertreter der Mitglieder.

(6) Bleiben bei dem Verfahren nach Absätzen 2, 3 oder 4 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.

(7) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch

- a) Tod;**
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Dekan zu erklären und zu begründen;**
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen;**
- e) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Fakultät.**

(8) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verlieren in der Gruppe der Professoren gewählte Mitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreter, so rücken die nach Absätzen 2, 3 oder 4 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 5 Stellvertreter§ 5 Stellvertreter§ 5 Stellvertreter

- (1) In der Gruppe der Professoren sind die nach § 4 Abs. 2 nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidaten die Stellvertreter der gewählten Mitglieder. Das verhinderte Mitglied benennt im Einzelfall gegenüber dem Dekan denjenigen Stellvertreter, der an seiner Stelle den jeweiligen Sitzungstermin wahrnimmt. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zum Stellvertreter.
- (2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 4 Abs. 3 und 4 gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist der Stellvertreter für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertreter für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied bzw. weitere Stellvertreter bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erstem Stellvertreter. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zum Stellvertreter.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats § 6 Zusammensetzung des Fakultätsratsrats§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsratsrats

- (1) Der Fakultätsrat umfaßt dreizehn gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen.
- (2) Die Gruppe der Professoren wählt sieben Mitglieder.
- (3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.
- (4) Die Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied.
- (5) Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.
- (6) Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder nach Maßgabe des § 5 vertreten.

§ 7 Wahlperiode§ 7 Wahlperiode§ 7 Wahlperiode

- (1) Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats aus der Gruppe der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine

Ergänzungswahl gem. § 4 Abs. 6 bzw. eine Nachwahl gem. § 4 Abs. 8 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung des neugewählten Gremiums fort.

§ 8 Wahlberechtigung§ 8 Wahlberechtigung§ 8 Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Hochschule sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studierende Mitglied der Fakultät sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt.

Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Fakultätszuordnung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät der ersten zutreffenden Fakultät zugeordnet werden. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat jemand einer Gruppe oder einer Fakultät zugeordnet, gilt dies auch für diese Wahl zum Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

§ 9 Wählerverzeichnis§ 9 Wählerverzeichnis§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird für die Fakultät nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie Personal- bzw. Matrikelnummer.
- (4) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses
 § 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses
 § 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung wird im Dekanat ausgelegt.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.
- (3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11 Fristen
 § 11 Fristen
 § 11 Fristen

- (1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Falle der verbundenen Wahl (§ 2) durch Beschuß des Senates, im übrigen durch Beschuß des Fakultätsrats festgelegt. Bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane
Zweiter Abschnitt: Wahlorgane
Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuß. Die Wahlorgane werden durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidaten für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelfer sein.

§ 13 Wahlvorstand

(1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und ein Studierender sowie mit beratender Stimme der Wahlleiter an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen spätestens bis zum 50. Tag vor der Wahl gewählt. Der Rektor, im Falle des § 14 Abs. 2 der Dekan, lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Durch diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder gemäß einem besonderen Beschuß des Wahlvorstandes.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschuß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der

Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14 Zuständigkeiten

(1) Sind für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat Wahlorgane bestellt, sind sie zugleich Wahlorgane nach dieser Wahlordnung.

(2) Für Nachwahlen in Wahlkreisen mit weniger als 200 Wahlberechtigten kann der Fakultätsrat einen eigenen Wahlvorstand bestellen.

§ 15 Wahlleiter

(1) Der Wahlleiter ist der Kanzler. Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Ihm unterstehen die Wahlhelfer.

(2) Wahlleiter bei Nachwahlen ist der Kanzler, soweit nicht der Fakultätsrat bei Wahlkreisen mit weniger als 200 Wahlberechtigten einen eigenen Wahlleiter bestellt.

§ 16 Wahlprüfungsausschuß

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen. Ihm gehören zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und ein Studierender an. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 17 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystem;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird.
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmabzählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 18 Wahlvorschläge§ 18 Wahlvorschläge§ 18 Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr beim Wahlleiter schriftlich einzureichen. Ein Kandidat hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen.

(2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag

unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professoren sind abweichend von Absatz 1 alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber dem Dekan ausgeschlossen haben, auch Kandidaten für den Fakultätsrat. Der Dekan teilt in der Frist nach Absatz 1 dem Wahlvorstand mit, welche Wahlberechtigten eine Kandidatur ausgeschlossen haben.

(4) Soweit Wahlvorschläge vorzulegen sind, müssen sie folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidaten;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studierenden Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

(5) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst beim Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

§ 19 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaten benannt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaten vorgeschlagen oder sind Frauen oder Männer nicht gemäß § 3 Abs. 4 paritätisch vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 18 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag fakultätsöffentlich bekanntgegeben werden.

§ 20 Stimmzettel

(1) Für die Gruppe der Professoren wird der Wahlvorschlag vom Wahlvorstand festgestellt und in alphabetischer Reihenfolge in einen Stimmzettel aufgenommen. Die übrigen zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wahlkreisen gem. § 4 Abs. 1 getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt dem Wahlleiter.

§ 21 Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung

§ 21 Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung

(1) In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen den vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann ein Wahlberechtigter persönlich beim Wahlleiter eine entsprechend gekennzeichnete

Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Der Wähler hat seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig dem Wahlleiter zuzuleiten, daß der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt beim Wahlleiter eingeht.

(5) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe und übergibt sie unverzüglich dem Wahlvorstand. Dieser öffnet die Wahlbriefe und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nichtunterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief oder der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen sind oder wenn der Wahlbrief nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist beim Wahlleiter eingetroffen ist. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und verwahrt die gültig abgegebenen Wahlumschläge bis zum Beginn der Stimmenauszählung.

§ 22 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden
§ 22 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden
§ 22 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt i. ü. § 21 Abs. 2 bis 4. Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschluß und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch den gültigen

Studierendenausweis und einen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

Die Teilnahme an der Wahl ist im Studierendenausweis zu vermerken und zusätzlich mit Name, Vorname und Matrikelnummer in einer Urnenliste an der Urne, an der der Wähler seine Stimme abgegeben hat, festzuhalten. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, daß nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende nicht an der Wahl teilnehmen.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettel in die Wahlurne wirft.

§ 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen
§ 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen
§ 23 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlleiter hat alle Vorkehrungen so zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen kann, daß seine Entscheidung nicht zu erkennen ist, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Der Wahlvorstand soll die Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstandes durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer.

(4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studierenden. § 20 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studierenden gültig abgegebenen Stimmen auf die zuständigen Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste.
3. Öffnung der Wahlurne, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerverzeichnisses bzw. Urnenbuches.
4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

§ 24 Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere mehr Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Kandidaten dienen;
5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme. Werden bei einer Listenwahl mehrere Kandidaten einer Liste angekreuzt, ist in Abweichung von Absatz 1 Nr. 3 der Stimmzettel gültig; die Stimme wird nur der Liste, aber keinem Kandidaten zugerechnet.

§ 25 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

2. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;

3. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelfer;
4. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises;
5. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
7. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
8. die Zahl der Stimmen für jeden Kandidaten;
9. die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidaten;
10. die Namen der gewählten Kandidaten und ihrer Stellvertreter;
11. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
12. das Datum.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidaten und ggf. ihrer Stellvertreter;
6. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidaten.

§ 26 Veröffentlichung§ 26 Veröffentlichung§ 26 Veröffentlichung

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Vierter Abschnitt: WahlprüfungVierter Abschnitt: WahlprüfungVierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 27 Wahlanfechtung§ 27 Wahlanfechtung§ 27 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Der Rektor teilt dem Einspruchsführer die Entscheidung des Senates mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28 Wiederholung der Wahl§ 28 Wiederholung der Wahl§ 28 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Wählergruppe ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt.

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlleiter unter Verschluß aufbewahrt; anschließend werden sie vom Wahlleiter vernichtet.

Fünfter Abschnitt: SchlußvorschriftenFünfter Abschnitt: SchlußvorschriftenFünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 30 Einberufung des Fakultätsrates§ 30 Einberufung des Fakultätsrates§ 30 Einberufung des Fakultätsrates

Der Dekan beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrates zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 31 Inkrafttreten§ 31 Inkrafttreten§ 31 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Artikel II

Die erste Wahl nach der gemäß Artikel I geänderten Wahlordnung findet für die am 1.4.2002 beginnende Amtsperiode statt.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom
24. April 2002.

Bonn, den 3. Mai 2002

G. Bader
Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. G. Bader